

EBA, EZB UND BAFIN – WAS ERWARTEN DIE AUFSEHER VON DEN BANKEN?

DR. NINA SCHERBER

lindenpartners

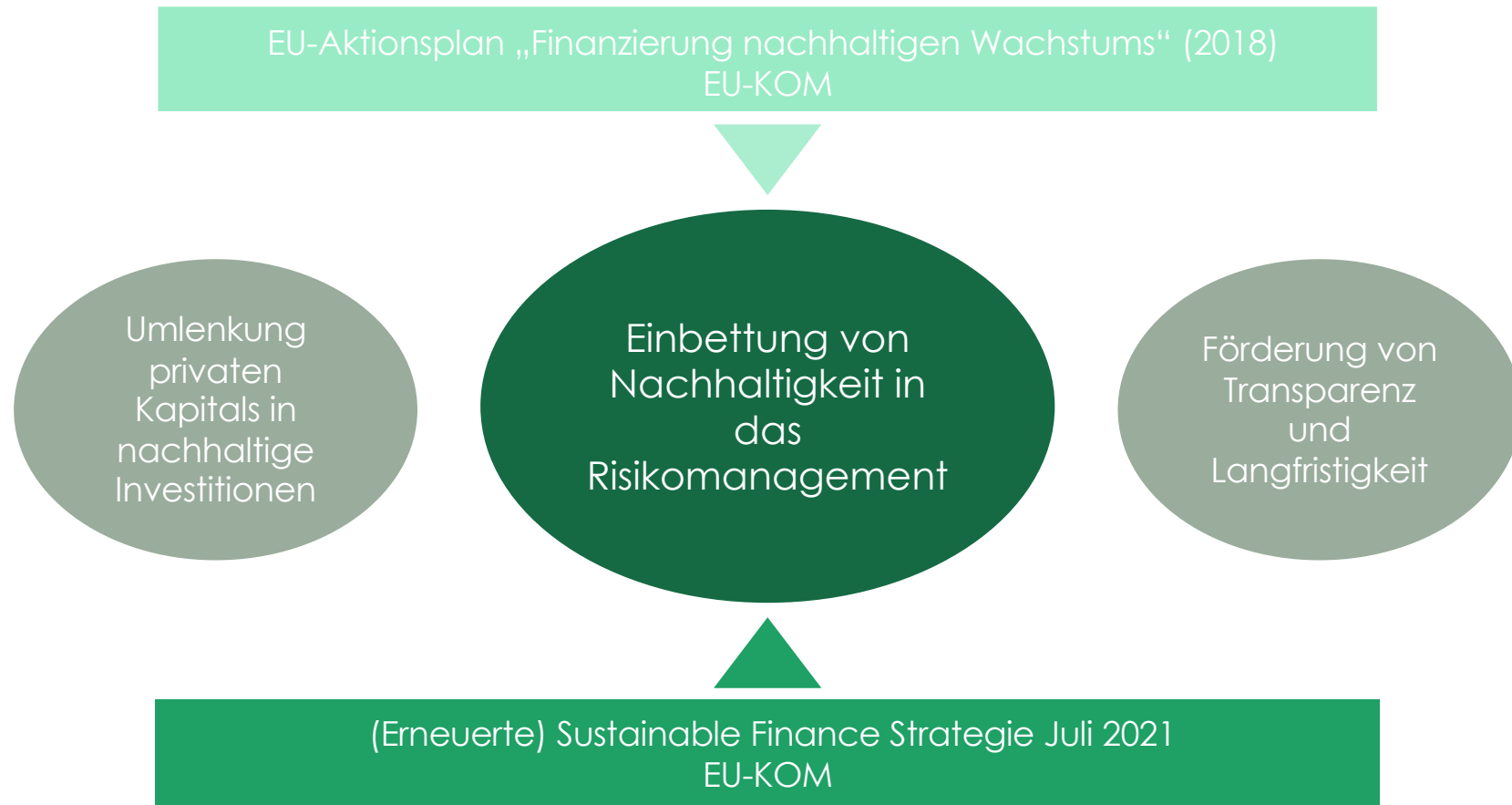
PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTEN mbB

AGENDA

- (1) AUSGANGSLAGE
- (2) STAND DER REGULATORISCHEN ENTWICKLUNGEN
- (3) ERWARTUNGEN DER AUFSICHT
- (4) EU-BANKENPAKET
- (5) FAZIT/AUSBLICK

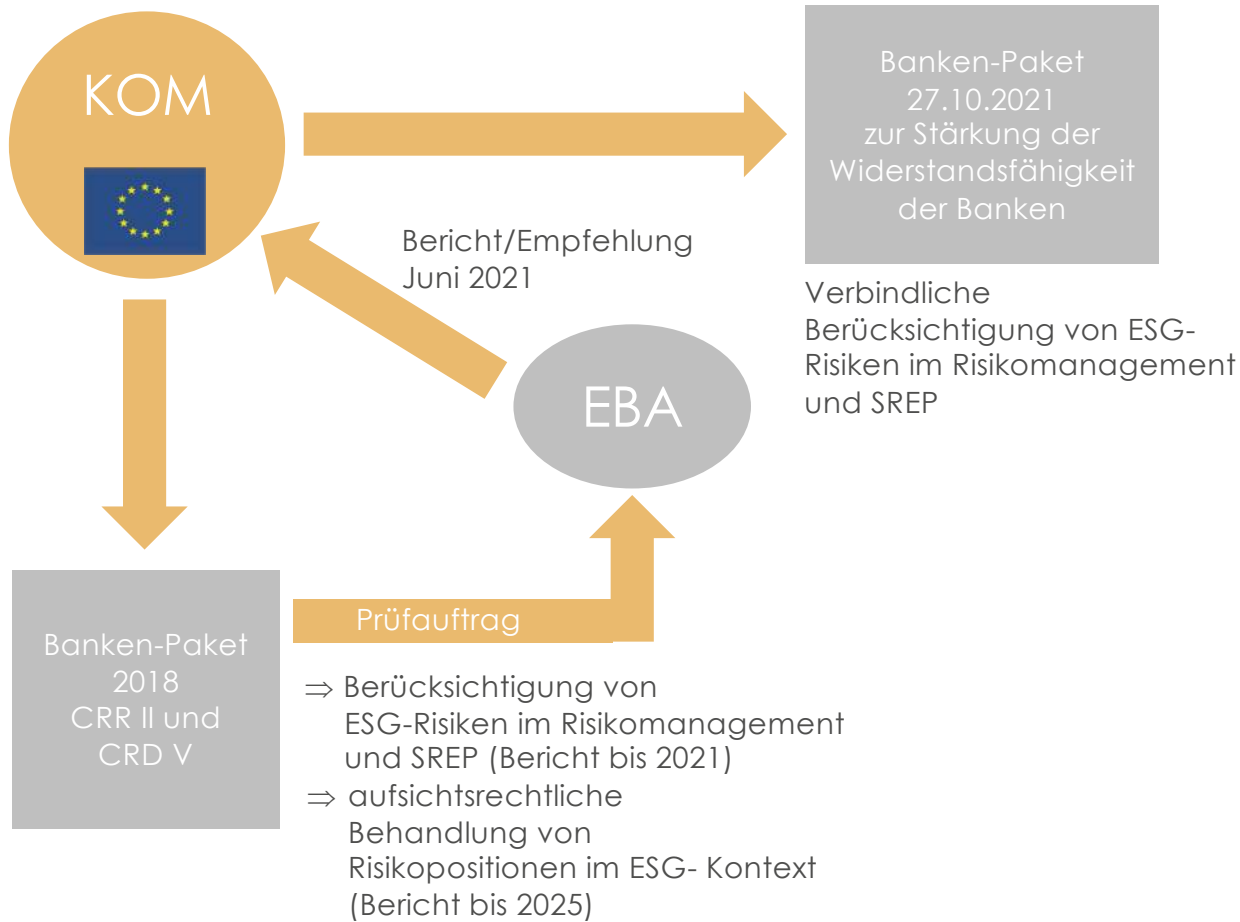
AUSGANGSLAGE

NACHHALTIGKEIT IM BANKAUFSICHTSRECHT SOLL RESILIENZ VON BANKEN STÄRKEN



STAND DER REGULATORISCHEN ENTWICKLUNGEN

NACHHALTIGKEIT IN DER BANKAUFSICHT: AUS EMPFEHLUNGEN WIRD VERBINDLICHKEIT



Leit-faden*

Unverbindliche Erwartungen



Merk-blatt*

unverbindlich

* Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken
 * Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

ERWARTUNGEN DER AUFSICHT (1)

BAFIN EMPFIEHLT ESG-RISIKEN IN DAS RISIKOMANAGEMENT EINZUBEZIEHEN



- **Adressatenkreis:** von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen
- **Ziel:** „top down“ Befassung mit ESG-Risiken innerhalb der Unternehmen; Strategieentwicklung
- **Inhalt:**
 - Strategische Befassung der Geschäftsleitung mit Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Geschäfts- und Risikostrategie
 - Ganzheitliche Prüfung, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Organisationsrichtlinien und Prozesse integriert werden können
 - Sicherstellung einer Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken und deren Dokumentation im Risikomanagement

ERWARTUNGEN DER AUFSICHT (2)

EZB MACHT VORGABEN FÜR SICHERE UND UMSICHTIGE STEUERUNG VON KLIMA- UND UMWELTRISIKEN



Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken

Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen

- **Adressatenkreis:** unmittelbar für das bedeutende Institut
- **Ziel:** Stärkung des Bewusstseins für Klima- und Umweltrisiken
- **Inhalt:**
 - 13 Erwartungen, wie Banken Klima- und Umweltrisiken in Geschäftsstrategie und Unternehmensführung, sowie im Risikomanagement und bei der Offenlegung berücksichtigen
 - Keine rechtliche Bindungswirkung, aber: Grundlage für aufsichtlichen Dialog der EZB mit den bedeutenden Instituten
 - Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtspraxis
=> mittelbar auch für weniger bedeutende Institute relevant



ERWARTUNGEN DER AUFSICHT (3)

EBA EMPFIEHLT IMPLEMENTIERUNG VON ESG-RISIKEN IM RAHMEN DES RISIKOMANAGEMENTS SOWIE IM SREP



- Definitionen und Erläuterungen von Begrifflichkeiten wie ESG-Faktoren/Risiken
- Entwicklung von Prozessen/Mechanismen/Strategien zur Einbeziehung von ESG-Risiken in Geschäftsstrategien, interne Governance-Regelungen sowie in das Risikomanagement von KI
- Indikatoren, Methoden und Metriken, die bei der Messung und Bewertung von ESG-Risiken Hilfe leisten können
- Empfehlungen an zuständige Aufsichtsbehörden zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in Aufsichtspraxis und bei der Berücksichtigung im Rahmen des SREP

ERWARTUNGEN DER AUFSICHT (4)

DIE AUFSICHTSBEHÖRDEN DEFINIEREN ESG-RISIKEN UND -FAKTOREN

	Nachhaltigkeitsrisiken/ -faktoren
BaFin-Merkblatt	<p>Ereignisse oder Bedingungen aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG-Risiken), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.</p> <p>⇒ Keine separate, neue Risikoart ⇒ Faktoren, die auf die bekannten Risikoarten einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen</p>
EZB-Leitfaden	<p>Klima- und Umweltrisiken umfassen zwei Hauptrisikotreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">• Physisches Risiko => finanzielle Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas• Transitionsrisiko => finanzielle Verluste, die Instituten direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu CO²-ärmeren und ökol. nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können
EBA-Bericht	<p>ESG-Risiken sind negative finanzielle Auswirkungen auf Institute, die sich aus den aktuellen oder voraussichtlichen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf ihre Gegenparteien/investiertes Vermögen ergeben.</p> <p>ESG-Faktoren sind Umwelt-, Sozial-, und Unternehmensführungsbelange, die sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit/Solvenz eines Unternehmens, Staates oder Person auswirken können.</p>

ERWARTUNGEN DER AUFSICHT (5)

KI SOLLEN SICH FRÜHZEITIG VORBEREITEN

Klare Botschaft der Aufsicht:

KI sollen frühzeitig damit beginnen, ESG-Risiken umsichtig und sicher zu steuern, insbesondere durch deren Berücksichtigung:

- bei Festlegung und Umsetzung der Geschäftsstrategie
- bei Offenlegung/Berichterstattung
- in Rahmenwerken für Governance und Risikomanagement

=> ESG-Risiken sind auch in die **Kreditgewährungs- und Überwachungsprozesse** einzubeziehen, z.B.:

- Einfluss von ESG-Risiken auf das Ausfallrisiko
- Definition von ESG-bezogenen Risikoindikatoren –ratings für Geschäftspartner
- Sicherheitenbewertung anhand von Klima- und Umweltrisiken
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Preisgestaltung von Krediten

EU-BANKENPAKET (1)

NACHHALTIGKEIT WIRD IM BANKAUFSICHTSRECHT VERBINDLICH



Brussels, 27.10.2021
COM(2021) 664 final
2021/0342 (COD)

Proposal for a

REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards requirements for credit risk, credit valuation adjustment risk, operational risk, market risk and the output floor

(Text with EEA relevance)

{SWD(2021) 320} - {SWD(2021) 321} - {SEC(2021) 380}

Änderungen/Ergänzungen der CRR II:

- Harmonisierte Definitionen für die verschiedenen Arten von ESG-Risiken, Art. 4 (1) Nr. 52d-52i
- Verpflichtung der Institute ihre Risikopositionen mit Bezug zu ESG-Risiken an die Aufsichtsbehörden zu melden, Art. 430 (1) lit. h
- Zeitlich vorgezogene Vorlage des EBA-Berichts über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im ESG-Kontext von 2025 auf 2023, Art. 501c
- Ausweitung der bislang nur für große Institute mit börsennotierten Emissionen geltenden Offenlegungspflicht für ESG-Risiken auf **alle** Institute, Art. 449a

EN

EN

EU-BANKENPAKET (2)

ESG-RISIKEN SIND IM RISIKOMANAGEMENT UND SREP ZU BERÜCKSICHTIGEN



Brussels, 27.10.2021
COM(2021) 664 final
2021/0342 (COD)

Proposal for a

REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards requirements for credit risk, credit valuation adjustment risk, operational risk, market risk and the output floor

(Text with EEA relevance)

{SWD(2021) 320} - {SWD(2021) 321} - {SEC(2021) 380}

Änderungen/Ergänzungen CRD V:

- Aufnahme der kurz-, mittel-, und langfristigen Horizonte von ESG-Risiken in Strategien und Prozessen zur Bewertung des internen Kapitalbedarfs sowie zur Governance, Art. 73, 74
- Entwicklung konkreter Pläne zur Bewältigung von ESG-Risiken durch das Leitungsorgan, Art. 76
- Einführung einer Nachhaltigkeitsdimension in den aufsichtlichen Rahmen/SREP, Art 87a, 98, 104, u.a.
 - Bewertung /Überwachung der Einbeziehung von ESG-Risiken in Strategien, Prozesse, Governance und Risikomanagement
 - Durchführung von Stress-Tests in Bezug auf ESG-Risiken
 - EBA-Mandate zur Entwicklung von GL bzgl. Bewertung von ESG-Risiken, für die Bewertung im SREP sowie bzgl. Stress-Test

EN

EN

FAZIT/AUSBLICK

NACHHALTIGKEIT IM BANKAUFSICHTSRECHT LÄSST SICH NICHT MEHR AUFHALTEN

- Die (unverbindlichen) **Erwartungen** der Aufsicht **bereiten** KI auf künftig verbindliche Vorgaben zur Nachhaltigkeit im Bankaufsichtsrecht **vor**.
- Die **Vorgaben des EU-Bankenpakets** werden KI künftig zur systematischen **Ermittlung, Steuerung und Offenlegung von ESG-Risiken** in internen Prozessen, Strategien und im Risikomanagement sowie zur Durchführung von Klimastresstests **verpflichten**.
 - => **Stärkung** der Widerstandsfähigkeit und Finanzstabilität im Bankensektor
 - => **Sicherstellung**, dass Banken Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung tragen
 - => **Beitrag** für den Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem

Dr. Nina Scherber
Associated Partnerin

+49 (0) 30 755 424 21
+49 (0) 173 4190699

 scherber@lindenpartners.eu

 [linkedin.com/in/nina-scherber/](https://www.linkedin.com/in/nina-scherber/)

